

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

42. Stück, 03.12.1890

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 3. Decbr. 1890.) 42. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 80. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 18. November 1890, wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 25. April 1864, betreffend die Erhebung der Einkommensteuer für das Herzogthum Oldenburg und die Erstattung der den Dienstherrschaften und Gewerbetreibenden für ihre Untergebenen zu viel in Ansatz gebrachten Einkommensteuer.
- N<sup>o</sup>. 81. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1890, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit an den Turnverein in Westerstede.

### N<sup>o</sup>. 80.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 25. April 1864, betreffend die Erhebung der Einkommensteuer für das Herzogthum Oldenburg und die Erstattung der den Dienstherrschaften und Gewerbetreibenden für ihre Untergebenen zu viel in Ansatz gebrachten Einkommensteuer.

Oldenburg, den 18. November 1890.

Der §. 2 Ziffer 1 der Ministerialbekanntmachung vom 25. April 1864, betreffend die Erhebung der Einkommensteuer für das Herzogthum Oldenburg und die Erstattung der den Dienstherrschaften und Gewerbetreibenden für ihre Untergebenen zu viel in Ansatz gebrachten Einkommensteuer, erhält folgende Nachfüge:

In den Städten erster Klasse kann, falls die Hebung der Steuer durch die städtischen Officialen geschieht (Art. 14 §. 4 des Einkommensteuergesetzes) vom Stadtmagistrat mit Zustimmung des Stadtraths bestimmt werden, daß die Hebung für die Zeit vom 1. November bis 30. April schon im Februar beginnt und mit dem 16. März endet.

Oldenburg, den 18. November 1890.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

### N<sup>o</sup>. 81.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit an den Turnverein in Westerstede.

Oldenburg, 1890 November 21.

Das Staatsministerium macht hiermit bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem Turnverein zu Westerstede, welcher durch einen aus 5 bis 7 Mitgliedern bestehenden, in der ersten Hauptversammlung des Jahres gewählten Turnrath und Namens desselben durch den Sprecher nach außen vertreten wird, auf Grund der §§. 1, 9, Abs. 3 Ziffer 1 und 10, Abs. 1 lit. a des vorgelegten Grundgesetzes die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1890 November 21.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tansen.

Bartel.